BVTE Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse

BVTE | Georgenstraße 25 | 10117 Berlin

| Georgenstraße 25
10117 Berlin
T +49 30 88 66 36-0
info@bvte.de
www.bvte.de

Versand nur per E-Mail
Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat
Referat 223 – Tabakerzeugnisse und
verwandte Erzeugnisse
11055 Berlin

E-Mail: 223@bmleh.bund.de

Berlin, 6. November 2026

Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung (Fassung vom 05. Oktober 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des überarbeiteten Entwurfs einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung (5. ÄndV TabakerzV).

Der Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse (BVTE) begrüßt die grundlegende Überarbeitung des Referentenentwurfs. Auf Grundlage der wissenschaftlichen Neubewertung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sieht das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) nun weitgehend von Kühlstoffverboten für E-Zigaretten ab und verfolgt stattdessen einen differenzierten Ansatz mit substanzspezifischen Höchstmengen. Wir begrüßen zudem die angepasste Regelung zu Sicherheitsmerkmalen für nicht steuerpflichtige Tabakerzeugnisse (Art. 1 Nr. 14 b), die die bewährte Bestellpraxis erhält. Für die abschließende Ausgestaltung der Verordnung sehen wir jedoch weiterhin wesentlichen Überarbeitungs- und Klärungsbedarf zu den nachfolgenden Punkten:

1. Festsetzung von Höchstmengen für Zusatzstoffe in E-Zigaretten (Art. 1 Nr. 25)

Wissenschaftliche Neubewertung von WS-23 und WS-3:

Die inzwischen verfügbaren experimentellen Inhalationsstudien zu 2-Isopropyl-N,2,3-trimethylbutyramid (WS-23) und N-Ethyl-2-isopropyl-5-methylcyclohexancarboxamid (WS-3) sollten vor der Festlegung verbindlicher Höchstmengen einer unabhängigen wissenschaftlichen Prüfung unterzogen werden. Die fehlende

Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oder die Finanzierung durch Unternehmen der Tabak- und Nikotinwirtschaft rechtfertigen für sich genommen keinen Ausschluss dieser Untersuchungen. Wir bitten das BMLEH deshalb sicherzustellen, dass die angebotenen und bereits übermittelten Studiendaten angemessen berücksichtigt und etwaige Zweifel an ihrer wissenschaftlichen Verwertbarkeit konkret begründet werden.

Annahmen zum täglichen Liquidverbrauch:

Die pauschale Annahme eines täglichen Liquidverbrauchs von 10 ml beruht auf DEBRA-Daten von 364 täglich Nutzenden wiederbefüllbarer E-Zigaretten aus den Jahren 2016 bis 2026. Diese bilden die veränderten Marktverhältnisse nur eingeschränkt ab: Klassische Tanksysteme haben an Bedeutung verloren, während geschlossene Systeme mit deutlich geringerem Liquidverbrauch zunehmend den Markt prägen. Wir schlagen daher vor, die vom BfR auf Grundlage eines täglichen Verbrauchs von 5 ml berechneten Konzentrationen in der Änderungsverordnung als Höchstmengen festzulegen.

2. Übergangsvorschriften für Produkt- und Verpackungsanpassungen (Art. 1 Nr. 22)

Für den Austausch der Behördenbezeichnung „BZgA“ durch „BIÖG“ auf Verpackungen von Rauchtabakerzeugnissen ist eine Umstellungsfrist von mindestens zwölf Monaten notwendig. Die vorgesehene Frist von sechs bis sieben Monaten birgt erhebliche Risiken für eine fristgerechte Umsetzung: Es drohen Kapazitätsengpässe bei Zulieferern, Nachteile für kleinere Hersteller und vermeidbare Verpackungsabfälle. Zwölf Monate würden zudem ermöglichen, die Anpassung mit dem vorgeschriebenen jährlichen Wechsel der kombinierten Text-Bild-Warnhinweise zu verbinden. Eine kurzfristige Umstellung ist nicht geboten, da Telefonnummer und Internetseite zur Rauchentwöhnung unverändert bleiben.

Für die geänderten Inhaltsstoffregelungen bei E-Zigaretten ist eine Produktionsumstellungsfrist von 18 Monaten notwendig. Rezepturanpassungen, Produktprüfungen und Produktionsvorbereitung erfordern aufeinander aufbauende Schritte. Die sechsmonatige EU-CEG-Notifizierungsfrist verkürzt die vorgesehene Übergangsfrist faktisch auf nur rund sechs Monate für Entwicklung und Datenerstellung.

3. Klarstellung des Verbots gefärbter Tabakerzeugnisse (Art. 1 Nr. 11)

Der BVTE fordert weiterhin eine Präzisierung der vorgesehenen Änderung des § 18 Nr. 6 TabakerzV. Die Ersetzung von „gefärbter Tabak für Rauchtabakerzeugnisse“ durch „gefärbte Tabakerzeugnisse“ erweitert ihrem Wortlaut nach den bisherigen Verbotstatbestand und schafft Rechtsunsicherheit hinsichtlich gefärbter Produktbestandteile wie Zigaretten- und Filtermundstückbelagspapiere. Der Entwurf begründet nicht, weshalb deren Färbung eine Täuschungsgefahr begründen sollte. Ein umfassendes Färbungsverbot wäre aus Sicht des BVTE mit dem gesetzlichen Ermächtigungszweck, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Verordnungstext und Begründung müssen daher eindeutig sicherstellen, dass die dem Täuschungsschutz dienende Regelung nicht auf die Färbung anderer Produktbestandteile ausgeweitet wird.

Die Einzelheiten werden nachfolgend dargestellt. Wir bitten erneut um eine mündliche Anhörung der betroffenen Verbände, um die offenen fachlichen Fragen mit dem BMLEH und den zuständigen Behörden zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Mücke
Hauptgeschäftsführer

BVTE-Stellungnahme zum Referentenentwurf 5. ÄndV TabakerzV (Stand 5.10.2026):

1. Klarstellung des Verbots gefärbter Tabakerzeugnisse (Art. 1 Nr. 11)

Die vorgesehene Ersetzung der Formulierung „gefärbter Tabak für Rauchtabakerzeugnisse“ durch „gefärbte Tabakerzeugnisse“ in § 18 Nr. 6 TabakerzV geht ihrem Wortlaut nach über eine bloße Klarstellung hinaus und ist eine inhaltliche Erweiterung des Verbotstatbestands. Während die bisherige Vorschrift eindeutig an die Färbung des Tabaks als Ausgangsmaterial für Rauchtabakerzeugnisse anknüpft, erfasst die Neufassung die Färbung aller Tabakerzeugnisse einschließlich deren Produktbestandteile. Es bleibt unklar, inwieweit das Färben von Produktbestandteilen zukünftig noch zulässig ist. Bei Fabrikzigaretten werden z.B. das Zigaretten- oder Filtermundstückbelagspapier gefärbt, ohne dass die Zigaretten aufgrund ihrer Zusammensetzung als solche zur Täuschung geeignet wären.

Das Verkehrsverbot des § 18 Nr. 6 TabakerzV dient dem Schutz vor Täuschung und beruht auf der Verordnungsermächtigung des § 23 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b TabakerzG. Der Referentenentwurf enthält jedoch keine Begründung dafür, weshalb die Färbung anderer Produktbestandteile als Tabak eine Täuschungsgefahr begründen sollte. Auch die Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU sieht kein allgemeines Verbot gefärbter Tabakerzeugnisse vor.

Zur Klarstellung, dass sich das Verbot nicht auf die zulässige Färbung von Bestandteilen von Tabakerzeugnissen erstreckt, empfehlen wir nachfolgende Präzisierung von Art. 1 Nr. 11 des Verordnungsentwurfes:

„*In § 18 Nummer 6 wird die Angabe ‚gefärbter Tabak für Rauchtabakerzeugnisse, ausgenommen schwarzer Rolltabak, oder‘ durch die Angabe ‚gefärbte Tabakerzeugnisse, ausgenommen schwarzer Rolltabak, sofern sie aufgrund ihrer Produktzusammensetzung zur Täuschung geeignet sind, oder‘ ersetzt.*“

2. Übergangsvorschriften für Produkt- und Verpackungsanpassungen (Art. 1 Nr. 22)

Übergangsvorschriften zum Austausch der Behördenangabe zur Rauchentwöhnung:

Der Verordnungsentwurf sieht vor, bei der Kennzeichnung von Rauchtabakerzeugnissen die bisherige Behördenbezeichnung „BZgA“ in den Informationen zur Rauchentwöhnung durch die neue Bezeichnung „BIÖG“ zu ersetzen (Art. 1 Nr. 9 Buchst. b) und Nr. 10). Die geänderten Kennzeichnungsvorschriften sollen sechs bis maximal sieben Monate nach Verkündung der 5. ÄndV TabakerzV anzuwenden sein (Art. 1 Nr. 22).

Der BVTE hält an seiner bereits in der Stellungnahme zum Entwurf der 5. ÄndV TabakerzV v. 23. Januar 2026 erhobenen Forderung nach einer zwölfmonatigen Produktionsumstellungsfrist fest. Diese ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Das EU-Notifizierungsportal EU-CEG weist für Deutschland Meldungen zu mehr als 19.000 Rauchtabakerzeugnissen aus (BVL, 2026). Die Zahl entspricht nicht den

tatsächlich vermarkteten Produkten, verdeutlicht aber den Umfang der potenziell erforderlichen Verpackungsanpassungen.

Die Verpackungskennzeichnung sämtlicher Rauchtabakerzeugnisse, die nach Ablauf der Übergangsfrist für den deutschen Markt hergestellt werden, muss angepasst werden. Besonders bei Zigaretten sowie Dreh- und Stopftabak kann dies je nach Druckverfahren neben geänderten Druckdaten auch neue Druckformen erfordern und erheblichen technischen Aufwand verursachen

Die Umstellung zahlreicher Verpackungsvarianten innerhalb von ca. sechs Monaten birgt das Risiko von Engpässen bei spezialisierten Druck- und Verpackungszulieferern und gefährdet damit die fristgerechte Umsetzung. Es drohen Nachteile für kleinere Hersteller gegenüber Großkunden, kapitalintensive Vorproduktion und Verpackungsabfälle durch die Vernichtung von Altbeständen.

Eine Umstellungsfrist von zwölf Monaten würde ermöglichen, die Anpassung bei Zigaretten, Tabak zum Selberdrehen und Wasserpfeifentabak mit dem vorgeschriebenen jährlichen Wechsel der kombinierten Text-Bild-Warnhinweise zu verbinden (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 3 TabakerzV).

Eine kurze Umstellungsfrist ist aus Gründen des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes nicht geboten: Die kostenfreie Telefonnummer und Internetseite zur Rauchentwöhnung bleiben unverändert. Auch der vorgesehene zeitlich unbegrenzte Abverkauf bisheriger Verpackungen spricht gegen ihre Dringlichkeit.

Übergangsvorschrift zur Umsetzung der geänderten Inhaltsstoffregulierung für E-Zigaretten:

Der BVTE begrüßt die verlängerten Übergangsfristen und die Abverkaufsmöglichkeit für nach bisherigen Vorschriften hergestellte Produkte. Wie bereits zur Entwurfsfassung vom 23. Januar 2026 dargelegt, sind für die Produktanpassungen jedoch 18 Monate erforderlich. Die Übergangsvorschrift in § 34 Absatz 6 TabakerzV sollten entsprechend angepasst werden.

Die Produktionsumstellung umfasst aufeinander aufbauende Schritte: Rezepturüberarbeitung und Entwicklung von Alternativen, analytische, toxikologische und emissionsbezogene Prüfungen sowie Herstellungsfreigabe. Bei geschlossenen Systemen können veränderte Flüssigkeitseigenschaften zudem Anpassungen an Kartuschen oder Verdampferkomponenten und weitere Prüfungen erfordern. Erst auf Basis der abschließenden Produktspezifikationen können Verpackungen und Beipackzettel überarbeitet, die Beschaffung abgestimmt und die Serienproduktion vorbereitet werden. Diese Abläufe sind nur teilweise parallel möglich.

Wesentlich geänderte Produkte sind sechs Monate vor ihrem Inverkehrbringen über EU-CEG anzumelden. Die hierfür erforderlichen vollständigen Produktdaten setzen den Abschluss der maßgeblichen Entwicklungs- und Prüfschritte voraus. Bei zwölf Monaten Übergangsfrist verbleiben dafür faktisch nur sechs Monate. Angesichts des Anpassungsumfangs ist dies nicht ausreichend; erforderlich sind insgesamt 18 Monate.

Übergangsregelung des § 34 Abs. 4 n.F.:

Anlage 2 Nr. 5 a.F. soll durch Anlage 2 Nr. 5 n.F. mit Wirkung ab dem auf die Verkündung folgenden Tag ersetzt werden und nach § 34 Abs. 6 n.F. ab dem 1. Tag des 13. Monats nach der Verkündung anwendbar sein. Damit würden vorher die in Anlage 2 Nr. 5 aufgeführten Verbote nicht gelten; mithin besteht für 13 Monate eine Verbotslücke für sämtliche dort genannten Stoffe. Das ist offenbar so nicht gewollt. Die Anwendung des Verbots erst nach 13 Monaten sollte sich ausschließlich auf die neu hinzugekommenen Stoffe Sucralose und Menthyllactat beziehen.

3. Festsetzung von Höchstmengen für Zusatzstoffe in E-Zigaretten (Art. 1 Nr. 25)

3.1 Zur Festlegung der Höchstwerte für WS-23 und WS-3

Fehlende Berücksichtigung der vorliegenden inhalationstoxikologischen Daten

Das BfR beklagt, dass zu WS-23 und WS-3 keine relevanten und verlässlichen Inhalationsstudien vorlägen (BfR, 2026a). Diese Einschätzung können wir angesichts der inzwischen verfügbaren experimentellen Untersuchungen nicht teilen.

Am 25. Februar 2026 übermittelten wir dem BfR gemeinsam mit dem Verband des eZigarettenhandels (VdeH) und dem Bündnis für Tabakfreien Genuss (BfTG) Daten, Studienbericht und toxikologische Auswertung zu einer 90-tägigen Inhalationsstudie an Ratten zu WS-23 (REACH24H, 2026). Auftraggeber war Hongfu Biotechnology Co., Ltd., Prüflabor Shenzhen Water Droplet Detection Co.; Bericht und Auswertung erstellte REACH24H Compliance Services Limited.

Am 31. März 2026 informierten wir das BfR über zwei weitere 90-Tage-Inhalationsstudien zu WS-23 und WS-3, die Charles River Laboratories (CRL) im Auftrag unseres Mitglieds British American Tobacco (BAT) durchgeführt hatte. CRL ist ein unabhängiges Prüflabor mit langjähriger Erfahrung in regulatorischen Sicherheitsprüfungen nach GLP und OECD-Prüfrichtlinien. Es arbeitet branchenübergreifend sowie für staatliche und wissenschaftliche Einrichtungen und ist nicht von der Tabak- und Nikotinwirtschaft abhängig.

Dem BfR wurde Zugang zu den vollständigen Studienunterlagen angeboten. Es verwies am 13. April 2026 auf die noch fehlende Veröffentlichung. Dies rechtfertigt aus unserer Sicht keinen Ausschluss von der wissenschaftlichen Bewertung. Auch das OECD-System zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfdaten (MAD) sieht vor, nach OECD-Prüfrichtlinien und GLP erhobene toxikologische Daten in den teilnehmenden Staaten für regulatorische Bewertungen anzuerkennen. Eine pauschale Zurückweisung entsprechend qualitätsgesicherter Studien wäre damit schwer vereinbar (OECD, 1981).

Die inzwischen zur Fachpublikation eingereichten Manuskripte (Savory et al., 2026a, 2026b) wurden dem BMLEH am 8. Juli 2026 mit der Bitte um Berücksichtigung der Daten für das Rechtsetzungsverfahren übermittelt. Eine Antwort steht bislang aus.

Für die wissenschaftliche Verwertbarkeit sind Studiendesign, anerkannte Prüfstandards sowie Vollständigkeit und Überprüfbarkeit der Daten maßgeblich. Weder eine fehlende Fachpublikation noch die Finanzierung durch die Tabak- und Nikotinwirtschaft rechtfertigt für sich genommen einen Ausschluss. Auch bei REACH sowie der Zulassung von Arzneimitteln und Pflanzenschutzmitteln werden unveröffentlichte, unternehmensfinanzierte Studienberichte oder qualifizierte Zusammenfassungen herangezogen.

Wir bitten das BMLEH, die unabhängige wissenschaftliche Prüfung der vorliegenden Inhalationsstudien sicherzustellen und etwaige Zweifel an ihrer Relevanz oder Verlässlichkeit konkret zu begründen. Methodische Fragen sollten gegebenenfalls mit CRL beziehungsweise REACH24H geklärt werden. Die verbesserte Datenbasis ermöglicht eine fundiertere Risikobewertung; deren Ergebnis und regulatorischen Entscheidungen wollen wir nicht vorgreifen.

Unterschiedliche Maßstäbe bei der Auswahl der wissenschaftlichen Evidenz

Bei der Ableitung der Höchstmengen berücksichtigt das BfR ältere, teilweise nur eingeschränkt überprüfbare orale Studien, während neuere Inhalationsstudien trotz zugänglicher vollständiger Berichte unberücksichtigt bleiben. So beruht der orale NOAEL für WS-23 von 5 mg/kg Körpergewicht und Tag auf einer 14-wöchigen Rattenstudie, die lediglich über eine EFSA-Sekundärbewertung dokumentiert ist (EFSA CEF Panel, 2015). Dem BfR liegen die Originalstudien nach eigener Aussage nicht vor (BfR, 2026b). Diese unterschiedlichen Maßstäbe bei der Evidenzauswahl halten wir für problematisch.

3.2 Zur Abschätzung des täglichen Liquidverbrauchs als Grundlage der Expositionsabschätzung und Risikobewertung

Eingeschränkte Repräsentativität und Relevanz der zugrunde gelegten Verbrauchsdaten

Das BfR stützt seine Expositionsabschätzung auf Daten der Deutschen Befragung zum Rauchverhalten (DEBRA) aus dem Zeitraum Juni 2016 bis April 2026. Auf Grundlage der Angaben von 364 Personen, die täglich wiederbefüllbare E-Zigaretten nutzten, wurden drei Verbrauchsszenarien abgeleitet: 5 ml täglich als Median (50. Perzentil), 10 ml als 75. Perzentil und 20 ml als 95. Perzentil. Der arithmetische Mittelwert des täglichen Liquidverbrauchs lag bei 7,3 ml.

Die Verbrauchsdaten berücksichtigen erhebliche Veränderungen bei Produkten und Nutzung nur eingeschränkt. Vor Einführung der volumenbezogenen Liquidsteuer am 1. Juli 2022 waren leistungsstarke Tanksysteme mit hohem Liquidverbrauch weit verbreitet. Klosterhalfen et al. (2025) ermittelten anhand von DEBRA-Befragungen aus den Jahren 2016 bis 2023 durchschnittlich 9,5 ml täglich bei Tank- und 3,7 ml bei Pod-Systemen. Fraglich ist daher, ob die vom BfR verwendeten Daten die heutigen Markt- und Konsumverhältnisse angemessen abbilden.

Verbrauchsstudien belegen erhebliche Unterschiede im täglichen Liquidverbrauch verschiedener E-Zigarettensysteme

Die Befunde von Klosterhalfen et al. (2025) zu einem vergleichsweise geringeren Liquidverbrauch geschlossener E-Zigarettensysteme werden durch weitere Untersuchungen gestützt.

Gali et al. (2022) zeigten einen deutlich niedrigeren Liquidverbrauch bei Einweg-E-Zigaretten im Vergleich zu wiederaufladbaren bzw. nachfüllbaren Geräten. Tillery et al. (2023) dokumentierten in den USA ebenfalls deutliche Unterschiede im Konsumverhalten: Während Nutzer offener MOD-Systeme, also wiederbefüllbarer E-Zigaretten mit individuell einstellbarer Leistung, durchschnittlich 373 Züge täglich angaben, waren es bei Nutzern geschlossener Pod-Systeme lediglich 123 Züge.

Felicione et al. (2023) ermittelten in einer vergleichenden Untersuchung durchschnittliche monatliche Liquid-Einkaufsmengen von 180,4 ml bei Nutzern offener MOD-Systeme gegenüber lediglich 50,9 ml bei Nutzern geschlossener Pod-Systeme. Dies entspricht rechnerisch etwa 6,0 bzw. 1,7 ml täglich.

Die zunehmende Verbreitung verbrauchsärmerer Gerätesysteme dürfte ein wichtiger Faktor für einen Rückgang des durchschnittlichen täglichen Liquidverbrauchs gewesen sein. Die Ergebnisse weiterer Untersuchungen zum Konsumverhalten von Pod-Nutzern stützen diesen Befund (Giberson et al., 2023; Yingst et al., 2021).

Auch bei Tanksystemen sind hohe Verbrauchsmengen nicht generell typisch: Klosterhalfen et al. (2025) ermittelten einen Median von 3 ml täglich, sodass mindestens die Hälfte der Befragten weniger als 5 ml verbrauchte. Die Differenz zum Mittelwert von 9,5 ml deutet auf eine rechtsschiefe Verteilung mit einzelnen hohen Verbrauchswerten hin. Leistungsstarke Sub-Ohm-Geräte früherer Generationen könnten dazu beigetragen haben. Ihr Einfluss lässt sich jedoch mangels Differenzierung nach Gerätegeneration und Erhebungsjahr für den Zeitraum 2016 bis 2023 nicht gesondert bestimmen.

Das Verbrauchsszenario von 5 ml täglich entspricht bei handelsüblichen geschlossenen Systemen bereits einer intensiven Nutzung

REACH24H (2026) ermittelte für ein geschlossenes Pod-System 9,29 mg Liquidverbrauch pro Zug, entsprechend etwa 100 bis 130 Zügen je Milliliter je nach Liquiddichte. Selbst 500 Züge täglich ergeben damit nur rund 4 bis 5 ml. Bei zwei Zügen pro Minute entspräche dies kumuliert 4 Stunden und 10 Minuten Nutzung. Ein solches Konsumverhalten ist bereits als intensive Nutzung einzustufen und kann kaum als durchschnittlicher täglicher Verbrauch angesehen werden.

Die Ergebnisse der REACH24H-Untersuchung stehen auch im Einklang mit den Annahmen einer früheren Stellungnahme des BfR vom 17. Februar 2021 zum Referentenentwurf des Tabaksteuermodernisierungsgesetzes, die dem BVTE im Jahr 2024 auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes zugänglich gemacht wurde (BfR, Az. 20-0203-03-002-11453386, vom 17.02.2021).

Darin übernahm das BfR die Schätzung, dass ein Milliliter eines handelsüblichen Liquids etwa zehn Tabakzigaretten ersetzt. Nach diesen Modellannahmen entspräche ein täglicher Verbrauch von 5 ml Liquid rechnerisch etwa 50 Tabakzigaretten.

Untersuchungen zum Konsumverhalten erwachsener Pod-Nutzer bestätigen die Annahmen zum Liquidverbrauch bei geschlossenen Systemen. So berichteten 40 % der 100 von Giberson et al. (2023) untersuchten Pod-Nutzer, lediglich ein bis zwei Pods pro Woche zu verbrauchen. Bei Yingst et al. (2021) verwendeten 86,8 % der 76 untersuchten JUUL-Nutzer höchstens einen Pod täglich. Leavens et al. (2019) ermittelten bei täglichen JUUL-Nutzern einen durchschnittlichen Verbrauch von rund zehn Pods monatlich.

Wegen unterschiedlicher Pod-Volumina und Nikotinkonzentrationen sind die US-Ergebnisse nicht unmittelbar auf heutige europäische Produkte übertragbar. Die verbreiteten geringen Verbrauchsmengen stehen jedoch im Einklang mit Klosterhalfen et al. (2025).

Wir schlagen daher vor, die vom BfR für einen täglichen Liquidverbrauch von 5 ml berechneten Konzentrationen grundsätzlich als Höchstmengen festzulegen. Dieses Szenario berücksichtigt die veränderte Marktstruktur und unterschiedliche Verbrauchsmengen sachgerechter und würde zugleich ein hohes gesundheitliches Schutzniveau gewährleisten.

Quellenangaben:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL, 2026): Liste der mitgeteilten Tabakerzeugnisse, Stand: Oktober 2026.

BfR (2026a) Stellungnahme Nr. 054/2026 des BfR vom 2. Oktober 2026. Höchstmengenvorschläge für den Einsatz von Kühlstoffen in E-Zigaretten, S.19-20, Beginn der Abschnitte zu WS-23 und WS-3

BfR (2026b) Stellungnahme 052/2026 vom 02. Oktober 2026. Kühlstoffe in E-Zigaretten sind schlecht erforscht, siehe S. 10 Abschnitt zu WS-23, S. 10 (EFSA-NOAEL und fehlende Originalstudien)

EFSA CEF Panel (2015). Scientific Opinion on Flavouring Group Evaluation 86, Revision 2 (FGE.86Rev2): Consideration of aliphatic and arylalkyl amines and amides evaluated by JECFA (65th meeting). EFSA Journal, 13(1), 3998, 49 pp.

Felicione, N. J., Kaiser, L., Leigh, N. J., Page, M. K., Block, A. C., Schurr, B. J., O'Connor, R. J., & Goniewicz, M. L. (2023). Comparing POD and MOD ENDS Users' Product Characteristics, Use Behaviors, and Nicotine Exposure. Nicotine & Tobacco Research, 25(3), 498–504. https://doi.org/10.1093/ntr/ntac211

Gali, K., Kastaun, S., Pischke, C. R., & Kotz, D. (2022). Trends and consumption patterns in the use of e-cigarettes among adolescents and young adults in Germany (the DEBRA study). Addictive Behaviors, 133, 107375. https://doi.org/10.1016/j.addbeh.2022.107375

Giberson, J., Nardone, N., Addo, N., Khan, S., Jacob, P., Benowitz, N. L., & St. Helen, G. (2023). Nicotine Intake in Adult Pod E-cigarette Users: Impact of User and Device Characteristics. Nicotine & Tobacco Research, 25(8), 1489–1495. https://doi.org/10.1093/ntr/ntad050

Leavens, E. L. S., Stevens, E. M., Brett, E. I., Hébert, E. T., Villanti, A. C., Pearson, J. L., & Wagener, T. L. (2019). JUUL electronic cigarette use patterns, other tobacco product use, and reasons for use among ever users: Results from a convenience sample. Addictive Behaviors, 95, 178–183. https://doi.org/10.1016/j.addbeh.2019.02.011

Klosterhalfen, S., Viechtbauer, W., & Kotz, D. (2025). Disposable e-cigarettes: Prevalence of use in Germany from 2016 to 2023 and associated user characteristics. Addiction, 120(3), 557–567. https://doi.org/10.1111/add.16675

OECD (1981). Decision of the Council concerning the Mutual Acceptance of Data in the Assessment of Chemicals. OECD/LEGAL/0194, C(81)30(Final), Paris: Organization for Economic Co-operation and Development.

REACH24H (2026). Inhalation Risk Assessment of WS-23 (CAS No. 51115-67-4) in Electronic Cigarettes, REACH Compliance Services Limited, 9 February 2026, Unpublished report.

Savory, R., Crooks, I., & Waters, G. (2026a). Evaluation of 2-isopropyl-N,2,3-trimethylbutyramide (WS-23) in a 13-week inhalation toxicity study in rats, in accordance with OECD TG 413. Food and Chemical Toxicology. Manuscript submitted for publication. British American Tobacco.

Savory, R., Crooks, I., & Waters, G. (2026b). Evaluation of N-ethyl-5-methyl-2-propan-2-ylcyclohexane-1-carboxamide (WS-3) in a 13-week inhalation toxicity study in rats, in accordance with OECD TG 413. Food and Chemical Toxicology. Manuscript submitted for publication. British American Tobacco.

Tillery, A. et al. (2023). Characterization of e-cigarette users according to device type: Differences in use behaviors and dependence. Tobacco Induced Diseases. 2023 Dec 5:21:159. doi: 10.18332/tid/174710. eCollection 2023.

Yingst, J. M., Foulds, J., & Hobkirk, A. L. (2021). Dependence and Use Characteristics of Adult JUUL Electronic Cigarette Users. Substance Use & Misuse, 56(1), 61–66. https://doi.org/10.1080/10826084.2020.1834582